

Genehmigung der Installationsprojekte, die Überwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk. Die erste Prüfung durch das Elektrizitätswerk erfolgt gebührenfrei. Ergeben sich bei dieser Prüfung Mängel, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, so wird für diese und jede weitere Prüfung bei Licht- und Kraftanschlüssen bis 1 Kilowatt eine Gebühr von M. 5.— und bei Kraftanschlüssen über 1 Kilowatt M. 10.— erhoben. Diese Prüfungsgebühren sind vom Installateur zu zahlen.

2. Änderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Änderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate zc. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen gelten bezüglich der Gebühren die obigen Bestimmungen.

3. Das städtische Elektrizitätswerk darf die Zuführung des elektrischen Stromes solange verweigern, bis die Ausführung der Anlage den vom Magistrat genehmigten besonderen Bedingungen entspricht und die eventuellen Kosten der Prüfung bezahlt sind.

4. Durch die vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeübte Überwachung und Prüfung der Anlagen wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber, bzw. Stromabnehmer hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise entbunden. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

5. Alle Sicherungen sind vom städtischen Elektrizitätswerk zu beziehen.

6. Die Ausführung der installierten Anlagen ist derart zu bewirken und der Betrieb in der Weise zu führen, daß störende Einflüsse bei benachbarten Anlagen oder im Elektrizitätswerk nicht eintreten.

§ 4. Elektrizitätszähler.

1. Die Messung der elektrischen Ströme geschieht durch Messer, welche den Stromabnehmern mietweise zu nachstehenden Preisen überlassen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt für einen Elektrizitätsmesser, welcher an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist:

				für Licht	für Kraft
ausreichend	bis zu	installierten	10	Hektowatt	Mk. 3.—,
"	"	"	25	"	" 4.20,
"	"	"	50	"	" 6.—,
"	"	"	100	"	" 7.50,
"	"	"	200	"	" 10.50,
"	"	"	500	"	" 12.50,
					" 45.—.

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

2. Die Messer bleiben Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes. Die Kosten der Unterhaltung und für Reparaturen an mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt das städtische Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seines Personals herbeigeführt wurde, andernfalls ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art des aufzustellenden Elektrizitätsmessers bestimmt das städtische Elektrizitätswerk.

§ 5. Prüfung der Elektrizitätszähler.

1. Das Ablesen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes.

2. Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gesonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird er auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geeichten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorgehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bzw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.